

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 25	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.06.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Breiter Weg“	656
10.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 224 „Breiter Weg“	660
10.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abend-siepen“	662
10.06.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“	665
14.06.2022	Märkischer Kreis	Tarif für die im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen vom 14.06.2022	670
15.06.2022	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	672
15.06.2022	Stadt Iserlohn	Satzung für die Sparkasse der Stadt Iserlohn	674

Bekanntmachung

Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB für die Straße „Breiter Weg“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.06.2022

I.

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt einstimmig die Einleitung eines Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Breiter Weg gemäß des in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches.

Die Zielsetzung des Verfahrens kann wie folgt beschrieben werden:

Die Straße Breiter Weg gehört derzeit zu den nicht endausgebauten Straßen in Menden. Um für die Anwohner von nicht endausgebauten Straßen Synergieeffekte zu nutzen, sollen diejenigen Straßen vorrangig ausgebaut werden, in denen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt bzw. erneuert worden sind. Die Stadtwerke Menden haben im Jahr 2019 Wasser- und Stromleitungen in der Straße Breiter Weg verlegt, so dass dieser Tatbestand zutrifft. Im Anschluss hieran ist es erforderlich, die Straße neu herzustellen, da diese im Zuge der Baumaßnahme umfassend saniert werden muss. Diese Arbeiten sollen nun den Anlass geben, die Straße Breiter Weg endauszubauen und einen für das Quartier angemessenen Straßenraum herzustellen.

Mit der Durchführung des bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB können der Umfang und die konkrete Lage der öffentlichen Verkehrsfläche klargestellt sowie eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste Verkehrsfläche festgesetzt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Baumaßnahmen am Straßenkörper erforderlich, damit ein funktionsgerechter Ausbau einschließlich geeigneter Anschlüsse an die angrenzenden Straßenflächen erfolgen kann und um die vorhandene Verkehrsfläche in einen städtebaulich angemessenen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Eine Anliegerinformationsveranstaltung hat am 02.03.2022 stattgefunden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Ausführungsplanung sowie die weiteren dieser Drucksache beigefügten Anlagen werden in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Website der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Ausführungsplanung, die textliche Darlegung, die Prüfung der Umweltbelange und das Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung liegen in der Zeit

vom 01.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:15 bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

- Bericht zur Prüfung der Umweltbelange** mit Aussagen über Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung insgesamt, die Geologie, auf Boden bzw. Altlastenverdacht, auf Oberflächengewässer, auf das Grundwasser, auf Wasserschutzzonen, auf Überschwemmungsgebiete bzw. den Hochwasserschutz, das Klima bzw. den Klimaschutz, auf Lufthygiene und Immissionen, auf Abfälle und Abwässer, auf Europäische Schutzgebiete (FFH-/Vogelschutzrichtlinie), auf

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope, auf Natur und Landschaft, auf das Landschaftsbild, auf die Naherholung sowie auf Kulturdenkmale und Kulturgüter

- **Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Einleitung eines bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Breiter Weg in Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 11.04.2019 überein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.06.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 gefasste Beschluss zur Einleitung eines bebauungsplanersetzenden Verfahrens nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Breiter Weg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder

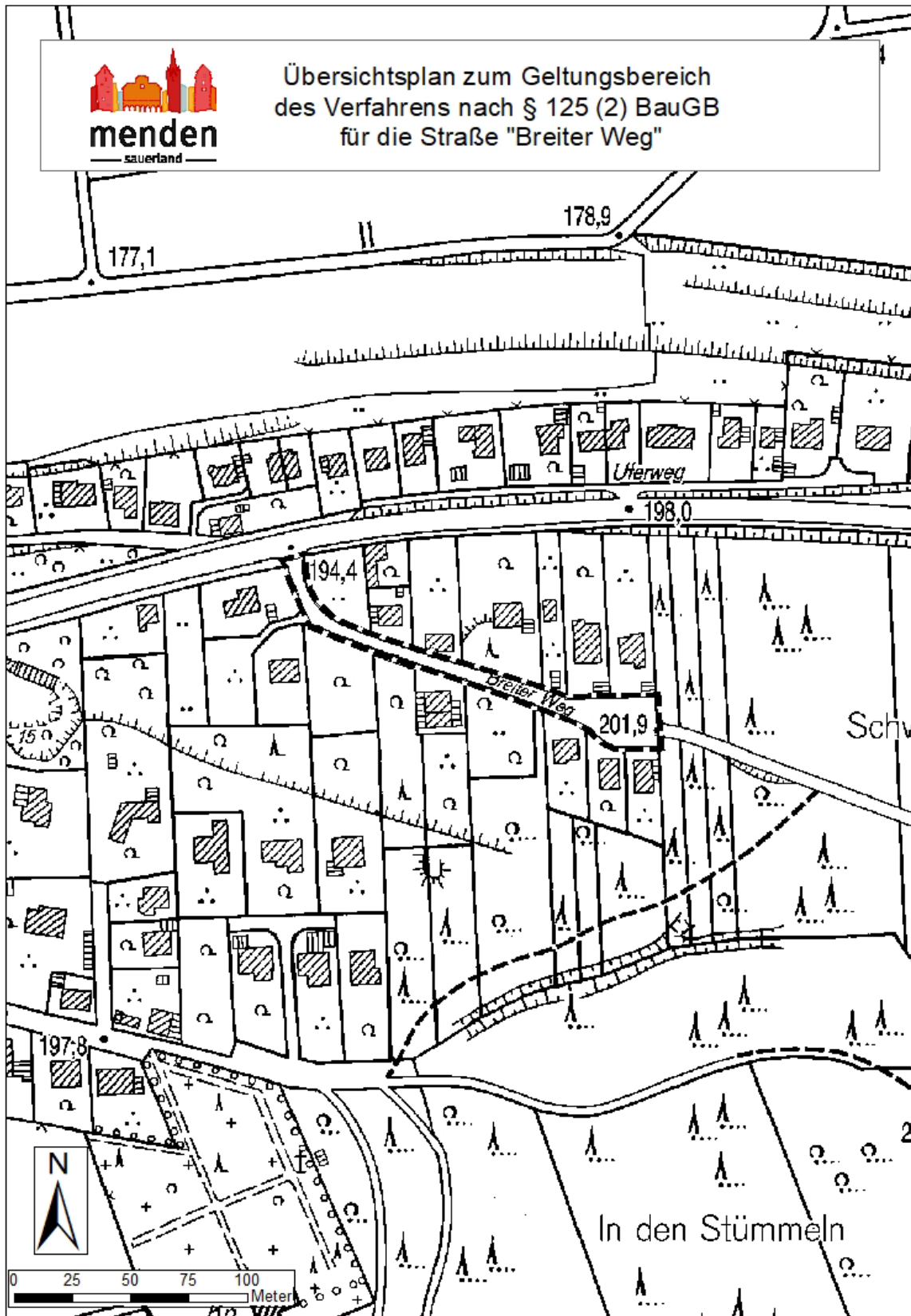
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 10.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 224 „Breiter Weg“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.06.2022

I.

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 224 „Breiter Weg“

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt einstimmig die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 14.09.2017 für den Bebauungsplan Nr. 224 „Breiter Weg“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB.

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 224 „Breiter Weg“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 11.04.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 gefasste Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 224 „Breiter Weg“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf

von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

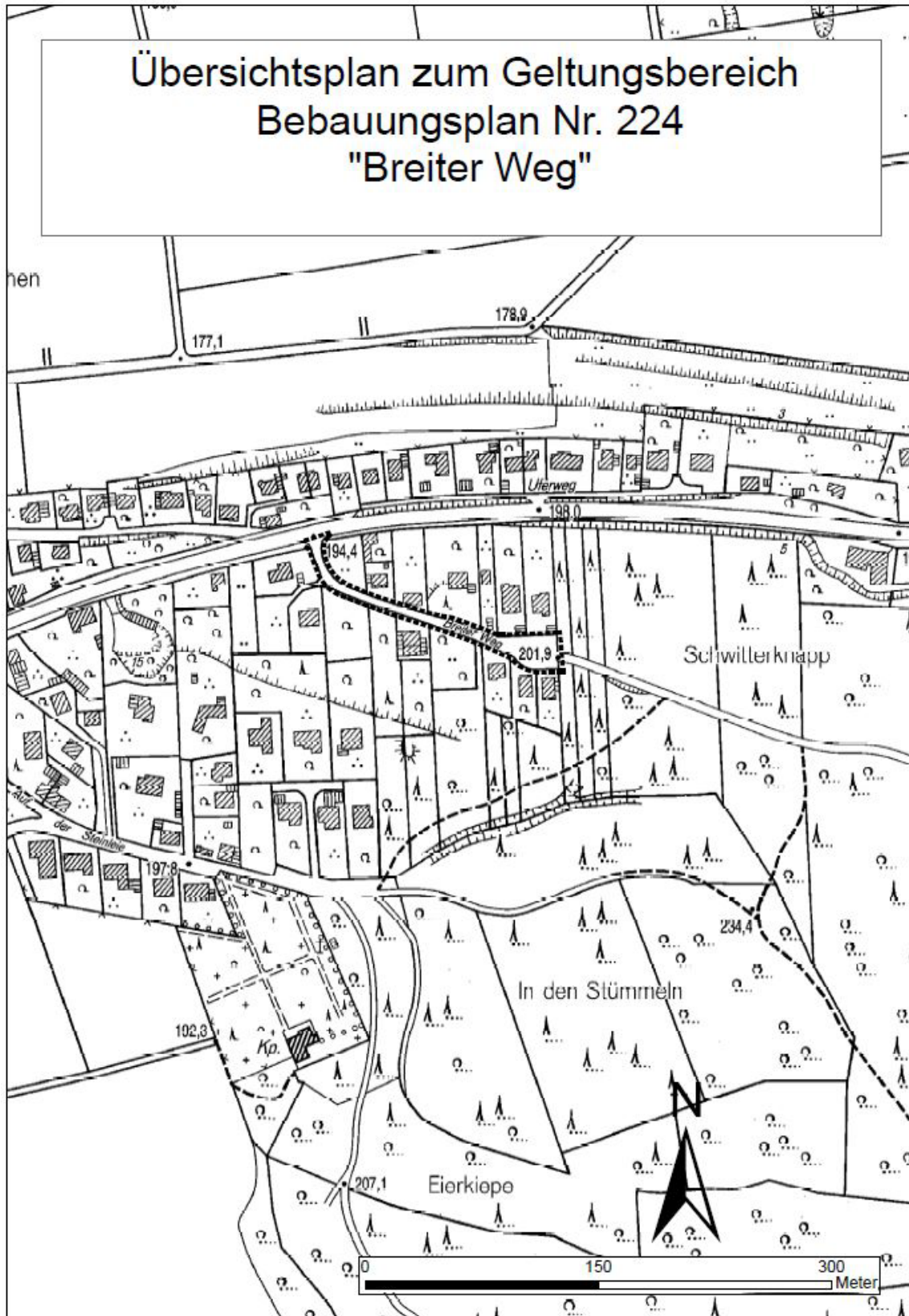
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 10.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.06.2022

I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- b) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 240 „Nachverdichtung zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen“, der Entwurf der Begründung, der Entwurf der Gestaltungssatzung und deren Begründung, das Gutachten zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe I werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) eingestellt.
- c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 240 und die zuvor genannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 01.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:15 bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligung-verfahren/>

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I
Dort finden sich Angaben zu den folgenden Sachverhalten:

- Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP
- Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum
- Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)
- Vermeidungsmaßnahmen
- Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände
- Zulässigkeit des Vorhabens

In der Zusammenfassung ergibt sich, dass das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist, wenn ebendort genannte Maßnahmen eingehalten werden. In diesem Fall bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken; Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter



https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 10.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

II.

Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.06.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

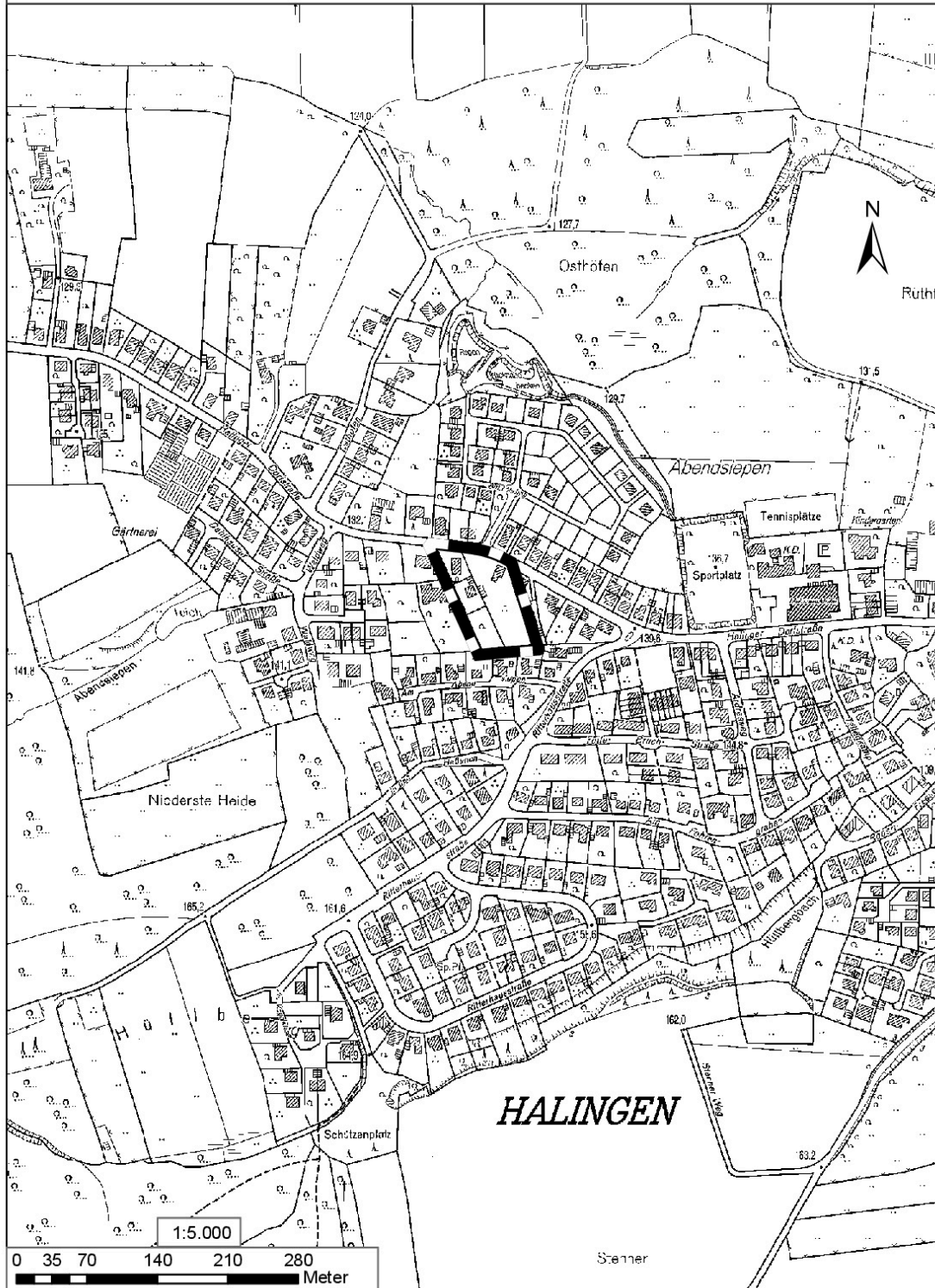
Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übersichtsplan zum
Bebauungsplan Nr. 240 "Nachverdichtung
zwischen Halinger Dorfstraße und Am Abendsiepen"**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.06.2022

I.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

c) Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird auf der Grundlage der folgenden Unterlagen durchgeführt:

Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Entwurf der Gestaltungssatzung und Entwurf ihrer Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie die beigefügten Gutachten der Baugrunderkundung, Empfehlungen zum Fahrflächenbau mit Pflasterdecke und Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, und die zuvor genannten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 01.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag 8:15 bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan vor:

Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2a BauGB. Im Umweltbericht wird das Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt, die gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen ist. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und im Umweltbericht bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist ein Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

Auf der Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden im vorliegenden Umweltbericht unter anderem die Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basiszenario) sowie die möglichen Auswirkungen und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowohl bei Nichtdurchführung als auch bei Durchführung der Planung (Prognoseszenario) gegeben. Im Einzelnen sind dies die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter. Es werden auch Aussagen getroffen über die Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung, die Art und Menge der erzeugten Abfälle, Kumulierung mit benachbarten Gebieten sowie eingesetzten Techniken und Stoffen. Auch Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern werden aufgezeigt, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dargelegt.

In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter sind die folgenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erwarten:

Schutzgut	Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzstrukturen bleiben teilweise erhalten und es werden zusätzliche Grünfestsetzungen getroffen - unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - es kommt zu keiner Veränderung der Grundflächenzahl und zu einem ähnlichen Grad der Versiegelung - es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten

Boden	<ul style="list-style-type: none"> - es kommt zu keiner Veränderung der Grundflächenzahl und zu einem ähnlichen Grad der Versiegelung - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - es sind keine Beeinträchtigungen durch die Änderung auf Ebene der Bauleitplanung zu erwarten - durch zusätzliche neue Festsetzungen, die dem Klimaschutz Rechnung tragen, wird die zukünftige klimatische Situation leicht verbessert
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - es sind keine Beeinträchtigungen durch die Änderung auf Ebene der Bauleitplanung zu erwarten - durch geänderte Festsetzungen und eine damit ermöglichte lockerere Bebauung sowie weitere Grünfestsetzungen kann eine leichte Verbesserung des Landschaftsbildes erwartet werden
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten
Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, Straßenbeleuchtung sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden Autos - Zunahme der Wärmeemissionen im Rahmen der Wohnnutzung, jedoch ohne negative Wirkung auf angrenzende Bereiche oder das Wohngebiet selber - keine Erhöhung von Strahlung im Rahmen der geplanten Nutzungen - temporäre Zunahme von Erschütterungen während der Bauphase

	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Beeinträchtigungen oder Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Wohngebiet selber
Art und Menge der erzeugten Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> - Art und Menge der erzeugten Abfälle entsprechen voraussichtlich den Standardwerten eines Wohngebietes - es sind keine umweltrelevanten Auswirkungen und Konsequenzen auf das Plangebiet durch die erzeugten Abfälle zu erwarten
Kumulierung mit benachbarten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist nicht zu erwarten
Eingesetzte Techniken und Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> - die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand, es ergeben sich keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nur in geringem Umfang vorhanden und befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Schutzgüter

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland) kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestandes vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich eine positive Gesamtbilanz von 774 Biotoppunkten. Der Gewinn lässt sich damit begründen, dass für das Plangebiet bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, in dem ebenfalls ein Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt sind. Im Gegensatz zur 2. Änderung wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Straßenbäumen getroffen und die zulässige Gesamtversiegelung war leicht höher als nun geplant.

Im Ergebnis sind damit keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ggfs. auf Flächen außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden müssten.

Als weitere umweltbezogene Information liegt die **Artenenschutzrechtliche Vorprüfung** zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ der Stadt Menden (Sauerland) vor.

Ferner liegen folgende **umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen zu den nachstehend aufgeführten Belangen vor:

Behörde / TöB	Belange
LWL – Archäologie für Westfalen, 29.10.2021	- für den Fall, dass archäologische Befunde / Funde bei den geplanten Bodeneingriffen aufgedeckt werden, sind die bereits in Kap. 8.3 der Begründung genannten Abschnitte zu (paläontologischen) Bodendenkmälern zu beachten
Geologischer Dienst NRW, 09.11.2021	- die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten - es wird auf den § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens hingewiesen
Märkischer Kreis, 26.11.2021	- die Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 5.2 des Umweltberichts sind einzuhalten und umzusetzen und gemäß Kap. 9 zu kontrollieren - die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Kap. 5 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind einzuhalten - die Anlage einer Streuobstwiese auf dem Teilstück der Parzelle 558 gemäß Kap. 5.4.6 der Begründung wird ausdrücklich begrüßt

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Daten-



schutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutz-hinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

II.

**Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.06.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III.

**Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung
(BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

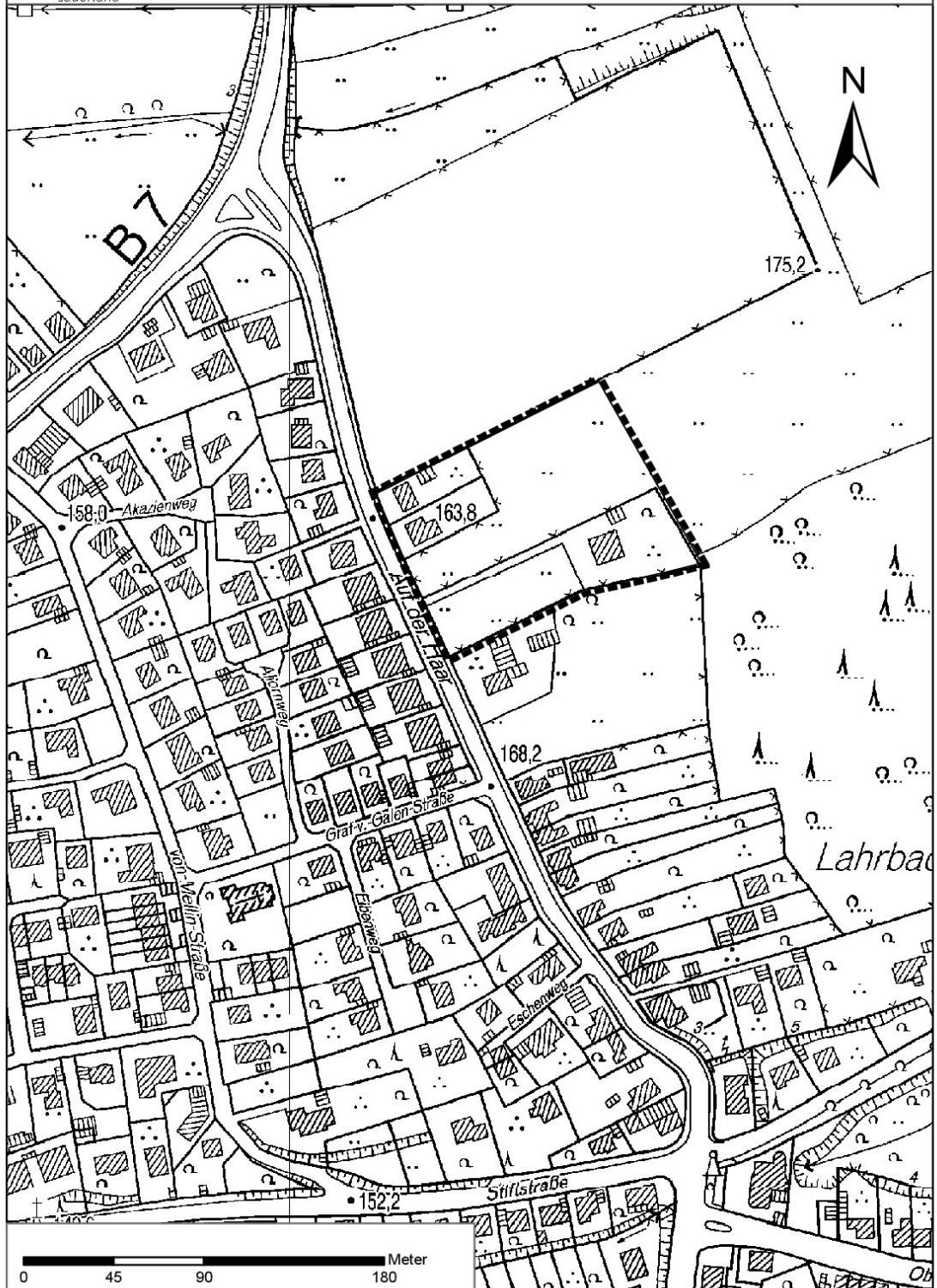
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 10.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

Bebauungsplan Nr. 116
"Bereich östlich der Straße auf der Haar"
Geltungsbereich der 2. Änderung



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Tarif für die im Märkischen Kreis zugelassenen
Taxen vom 14.06.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 504 / SGV. NRW. 92) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 09.06.2022 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Pflichtfahrgebiet**

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Märkischen Kreises.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Die gegen Entgelt zu befördernde Person ist vor Fahrtbeginn auf diese Regelung hinzuweisen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jede fahrzeugführende Person, deren Taxe fahrbereit ist, die ihr angetragene Fahrt durchzuführen.

**§ 2
Beförderungsentgelt**

- (1) Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
 - 1) In der Zeit von 6.00 h bis 22.00 h (Tagtarif)
Grundpreis 4,50 €

0,10 € je angefangene 83,33 m (= 1,20 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 41,67 m (= 2,40 € je km) mit gegen Entgelt zu befördernden Personen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).
 - 2) In der Zeit von 22.00 h bis 6.00 h (Nachtтарif)
Grundpreis 5,00 €

0,10 € je angefangene 76,92 m (= 1,30 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 38,46 m (= 2,60 € je km) mit gegen Entgelt zu befördernden Personen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).

An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

- 3) 0,10 € für jede angefangenen 8 Sekunden Wartezeit (45,00 € pro Stunde).
 - 4) 0,35 € Sonderzuschlag für jedes beförderte Gepäckstück vom zweiten Gepäckstück an sowie für jeden beförderten Hund, ausgenommen Blindenhunde.
 - 5) Zuschlag für die Bestellung einer Taxe mit mehr als 4 Fahrgastplätzen in Höhe von 6,00 € je Fahrt. Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Gruppen von mehr als vier gegen Entgelt zu befördernden Personen ein solches Fahrzeug am Taxenstellplatz besteigen.
- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Gemeinde, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet (Betriebsgemeinde), nicht vergütet.

**§ 3
Rücknahme des Fahrauftrages**

- (1) Tritt die Person, welche die Taxe bestellt hat, eine Fahrt nicht an, so hat sie den doppelten Grundpreis nach § 2 (9,00 €/10,00€) zu zahlen, wenn der Bestellort innerhalb der Betriebsgemeinde liegt.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde, so hat die Person, welche die Taxe bestellt hat, den doppelten Grundpreis nach § 2 (9,00 €/10,00 €) und zusätzlich die Vergütung für die Anfahrt nach § 2 zu entrichten.
- (3) Der Anspruch des Taxenunternehmens auf die Vergütung nach den Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die Anfahrt zum Bestellort ausgefallen ist.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmens bleiben unberührt.

**§ 4
Fahrpreisanzeiger**

- (1) Jede Taxe muss mit einem Fahrpreisanzeiger gem. § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) ausgerüstet sein.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem von der Person, welche die Taxe bestellt hat, angegebenen Ort und bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.
- (3) Bei Anfahrten zum Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger an der Gemeindegrenze einzuschalten.

§ 5
Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Versagt der Fahrpreisanzeiger, wird der Fahrpreis aufgrund der gefahrenen Kilometer nach § 2 berechnet, zuzüglich des Grundpreises.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist die gegen Entgelt zu befördernde Person sofort aufmerksam zu machen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmen als auch der fahrzeugführenden Person.

§ 6
Fahrpreisquittung

Auf Verlangen der gegen Entgelt beförderten Person hat die fahrzeugführende Person eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrstrecke, das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 7
Mitführen des Tarifes

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und der gegen Entgelt zu befördernden Person auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8
Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Märkischen Kreis genehmigt werden.

§ 9
Kreis- und Gemeindegrenzen

Für die Rechtsverordnung gelten die Kreis- und Gemeindegrenzen, die in der vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Kreis-karte 1:50.000 des Märkischen Kreises eingezeichnet sind.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Andere Tarife sind von diesem Zeitpunkt an innerhalb des Märkischen Kreises nicht mehr anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.06.2022

Im Auftrage

Schulte
Fachdienstleiter

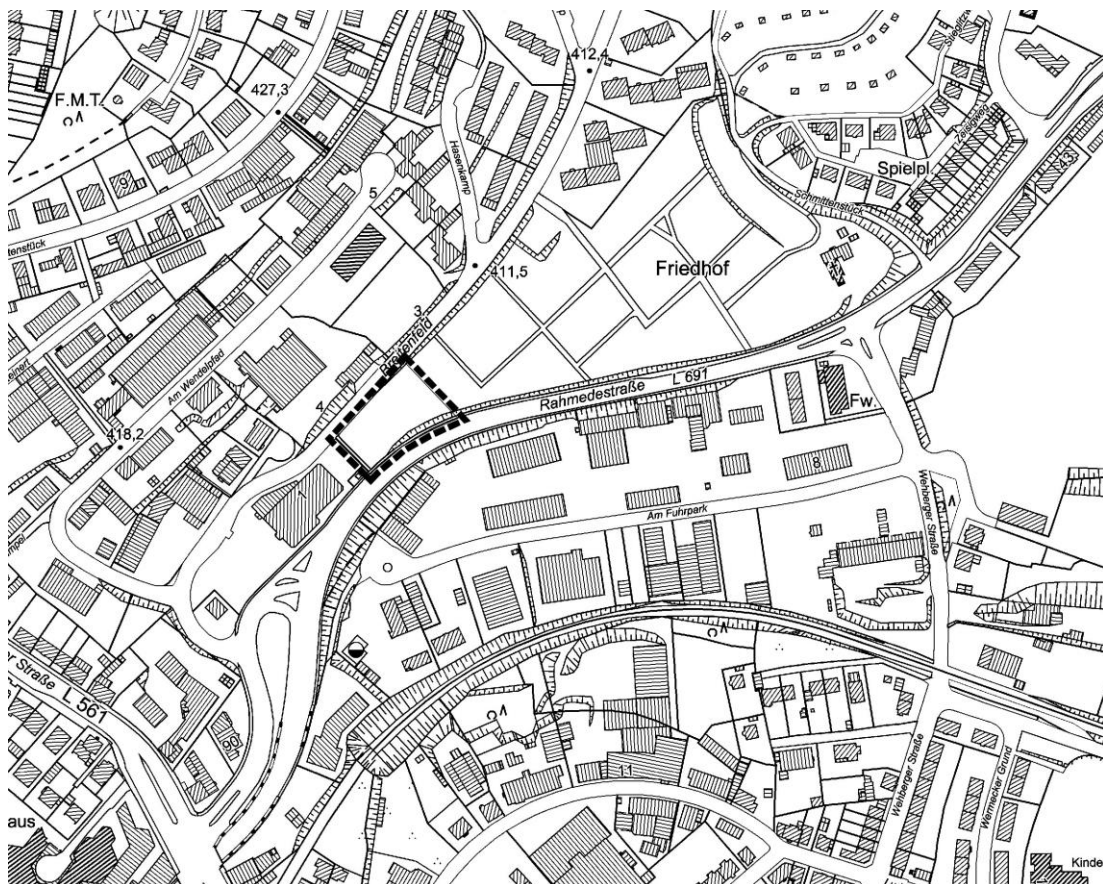
Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) soll der Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung für das nachfolgend skizzierte Plangebiet aufgestellt werden.



- II. Es ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.

Ziel der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Stadtmitte (Löschzug 1) Rahmedestraße Ecke Wehberger Straße genügt den Anforderungen an die zu beachtenden Arbeitsschutzvorschriften nicht mehr. Weiterhin sind am Standort keine Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden. Nach der Prüfung mehrerer Alternativen wurde die Notwendigkeit des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses erkannt. Dieser Neubau soll im Plangebiet auf einer ungenutzten Teilfläche des Friedhofs

realisiert werden. Diese Fläche ist teilweise im Bebauungsplan Nr. 735 „Am Fuhrpark“ in der Fassung der 1. Änderung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt, der andere Teil liegt im unbeplanten Gebiet. Durch die Umsetzung der Planung entfällt ein Fußweg im mittleren Teil des Plangebiets. Gleichzeitig beabsichtigt der Lebensmittelmarkt Rewe an seinem bestehenden Standort Breitenfeld 1 bestandssichernde Änderungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche einhergehen sollen. Diese ist nach bestehendem Planungsrecht ebenfalls nicht möglich. Auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts können der Neubau der Feuerwehr und die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Lebensmittelmarktes an dieser Stelle nicht umgesetzt werden. Daher sollen mit der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 735 „Am Fuhrpark“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Feuerwehr und bestands- und erweiterungssichernde Maßnahmen für den Lebensmitteleinzelhandel geschaffen werden.

Der an der Planung interessierten Öffentlichkeit soll gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer frühzeitigen öffentlichen Anhörung Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung des künftigen Planinhaltes gegeben werden. Die Anhörung wird am

**Mittwoch, 13. Juli 2022 um 18:00 Uhr
im Rathaus II, Raum 14, Rathausplatz 2 b in Lüdenscheid**

durchgeführt.

Hinweis für Besucherinnen und Besucher

- Es wird empfohlen, im Besprechungsraum mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen haben der Sitzung fernzubleiben.

Der Planentwurf kann am Dienstag, 12. Juli 2022 und am Mittwoch, 13. Juli 2022 im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, in den Glasvitriolen zwischen den Räumen 534 und 537, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs Nr. 735 „Am Fuhrpark“, 3. Änderung und Erweiterung sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.06.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Satzung für die Sparkasse der Stadt Iserlohn

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 10.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse der Stadt Iserlohn mit dem Sitz in Iserlohn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Iserlohn führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige-druckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Iserlohn.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkraften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs 1 a) SpKG ist das Gebiet des Trägers und der Märkische Kreis, Hochsauerlandkreis, Ennepe-Ruhr-Kreis, die Kreise Unna und Soest sowie die Städte Hagen und Dortmund.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2009 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 02.06.2022 [Az.: SK 20-02-1-1-(Iserlohn) III A 5] erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 15.06.2022

(Joithe)
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.